



Brüssel, den 23. Februar 2024  
(OR. en)

6710/24

LIMITE

COPEN 81  
DROIPEN 38  
MIGR 75  
COSI 21  
COMIX 92  
JAI 296  
CODEC 529

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0439(COD)**

---

---

**VERMERK**

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	16149/23 + COR 1 + COR 2
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates – Orientierungsaussprache

---

**Einleitung**

Die Schleusung von Migranten in die EU und innerhalb der EU erreicht eine neue Dimension, wobei die Zahl der irregulären Einreisen an den Außengrenzen der EU jedes Jahr erheblich zunimmt<sup>1</sup>. Schätzungen zufolge nutzen mehr als 90 % der irregulären Migranten, die in die EU gelangen, die Dienste von Schleusern, die zumeist in kriminellen Gruppen organisiert sind. Diese Schleusernetze erzielen erhebliche Gewinne aus ihren kriminellen Aktivitäten, die das menschliche Leben und die Würde der Migranten missachten.

---

<sup>1</sup> Im Jahr 2022 wurden rund 331 000 irreguläre Einreisen an den EU-Außengrenzen festgestellt; dies ist der höchste Stand seit 2016. Zwischen Januar und Ende September 2023 wurden etwa 281 000 irreguläre Grenzübertritte an den Außengrenzen der EU festgestellt, was einem Anstieg um 18 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2022 entspricht.

Es gilt zu beachten, dass etwa die Hälfte der Schleusernetze zudem an anderen Straftaten wie Menschenhandel, Drogen- und Schusswaffenschmuggel beteiligt ist und auch Beihilfe zu unerlaubten Reisen innerhalb der EU leistet. Die Strafverfolgungs- und Justizbehörden stehen vor zahlreichen, sich ständig verändernden Herausforderungen, wie den sich rasch verändernden und anpassenden Vorgehensweisen von Schleusern und der zunehmenden Anwendung von Drohungen und Gewalt gegen Migranten und Strafverfolgungsbehörden.

Die Bekämpfung der Schleuserkriminalität ist unerlässlich, um organisierte kriminelle Netzwerke, die Menschenrechtsverletzungen und den Verlust von Menschenleben bewirken können, zu zerschlagen und der wachsenden irregulären Migration in die EU entgegenzuwirken.

Am 28. November 2023 legte die Kommission ein Legislativpaket vor, das einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union umfasst.

### **Ziele des Vorschlags**

Ziel des Vorschlags ist es, als Teil des umfassenden Ansatzes, der dem neuen Migrations- und Asylpaket zugrunde liegt, die Schleusung von Migranten zu verhindern und zu bekämpfen, indem der Straftatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU klar definiert und wirksam geahndet und mit dem Protokoll der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg in Einklang gebracht wird.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll der bestehende strafrechtliche Rahmen der EU (das „Schleuser-Paket“, bestehend aus der Richtlinie 2002/90/EG des Rates zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt und dem Rahmenbeschluss 2002/946/JI betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt) aktualisiert werden. Dazu gehören Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen sowie Bestimmungen über Prävention, Ermittlungsinstrumente, Schulungen und Datenerhebung.

## **Prüfung des Vorschlags durch den Rat**

Der Richtlinienvorschlag wird derzeit in der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) erörtert, wobei diese als „Gemischter Ausschuss“ tagt.

Die Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ hat ihre Prüfung des Vorschlags mit der Vorlage der Initiative am 20. Dezember 2023 unter spanischem Vorsitz begonnen. Sie hat ihre Arbeit unter belgischem Vorsitz fortgesetzt und die ersten zwölf Artikel in ihren Sitzungen vom 30. Januar und 21. Februar eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Mitgliedstaaten die Ziele des Vorschlags weitgehend unterstützen.

Der Vorsitz hat einige Fragen ermittelt, die politische Leitlinien für die künftige Arbeit auf Ebene der Sachverständigen erfordern könnten.

## **Fragen zur Erörterung auf der Ratstagung**

### 1. Einstufung als Straftatbestand

Im Hinblick auf eine verstärkte Bekämpfung der Schleusung von Migranten besteht eines der zentralen Elemente des Vorschlags darin, mehr Rechtsklarheit zu schaffen, indem in Artikel 3 der Richtlinie eine genauere und detailliertere Definition der relevanten Straftaten eingeführt wird.

In Artikel 3 der Richtlinie wird vorgeschlagen, die vorsätzliche Unterstützung der unerlaubten Ein- und Durchreise oder des unerlaubten Aufenthalts unter Strafe zu stellen, wenn es um einen finanziellen oder materiellen Vorteil geht oder wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass einer Person ein ernsthafter Schaden zugefügt wird.

Der Vorsitz möchte ein klares Verständnis der Ansichten der Mitgliedstaaten darüber erlangen, welche Handlungen als Schleusung von Migranten einzustufen sind.

## 2. Humanitäre Klausel

Mit der Richtlinie 2002/90/EG des Rates wurde in Artikel 1 Absatz 2 eine fakultative humanitäre Klausel eingeführt. Die Mitgliedstaaten könnten beschließen, keine Sanktionen zu verhängen, wenn eine Person einen Drittstaatsangehörigen ohne jeglichen Vorteil und aus humanitären Gründen bei der Einreise in oder der Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unterstützt. Allerdings wurden bei der 2017 durchgeführten REFIT-Bewertung des derzeitigen Schleuser-Pakets und bei der anschließenden Überwachung seiner Umsetzung die Herausforderungen aufgezeigt, die mit der Definition im Schleuser-Paket im Allgemeinen und mit der Ausnahmeregelung für humanitäre Hilfe im Besonderen verbunden sind.

Folglich besteht das Ziel des Kommissionsvorschlags – wie in Erwägungsgrund 7 dargelegt – darin, klarzustellen, welche Tatbestände unter Strafe gestellt werden sollten oder nicht. Insbesondere sollte mehr Klarheit darüber geschaffen werden, dass der Zweck der Richtlinie nicht darin besteht, Familienangehörige oder andere Personen/NRO, die im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen Hilfe oder humanitäre Hilfe oder Unterstützung zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen leisten, zu kriminalisieren, sondern dass sie auf Vorteile erlangende organisierte Schleusernetze abzielt.

### **Fragen an die Ministerinnen und Minister**

#### 1. Einstufung als Straftatbestand

Sollte die EU Ihrer Meinung nach für den Straftatbestand der Schleusung von Migranten Mindestvorschriften für die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise oder zum unerlaubten Aufenthalt festlegen, die voraussetzen, dass ein finanzieller oder materieller Vorteil erlangt wird, und wenn ja, sollte es dabei um Vorteile gehen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den von den Schleusern erbrachten Diensten stehen?

Darüber hinaus erfordert die zunehmende Anwendung von Drohungen und Gewalt gegen Migranten und Strafverfolgungsbehörden eine stärkere Reaktion der Strafverfolgungs- und Justizbehörden. Ist es daher Ihrer Erfahrung nach angemessen, auch den Tatbestand der „Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise oder zum unerlaubten Aufenthalt in der EU, bei der eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass einer Person ein ernsthafter Schaden zugefügt wird“ unter Strafe zu stellen?

## 2. Humanitäre Klausel

Die Ministerinnen und Minister werden gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Rechtsinstrument eine humanitäre Klausel enthalten sollte und ob in dem Vorschlag (im verfügbaren Teil des Textes) ausdrücklich erwähnt werden sollte, dass die strafrechtliche Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Hilfe hauptsächlich aus humanitären Gründen angeboten wird.

---